

SATZUNG

Förderverein der Gartenarbeitsschule Steglitz-Zehlendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein heißt
"Förderverein der Gartenarbeitsschule Steglitz-Zehlendorf e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung mit dem Schwerpunkt des erfahrungs- und handlungsorientierten Lernens im Bereich Natur-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung in der Gartenarbeitsschule Steglitz-Zehlendorf im Kontext der Bildungslandschaft an der Bäke
 - b) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung
 - d) die Förderung von Kunst und Kultur
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gartenarbeitsschule Steglitz-Zehlendorf im Rahmen von Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene und im Rahmen von Festen, Informations- und Vortragsveranstaltungen und der Gestaltung und Pflege der Lernumgebung in der Gartenarbeitsschule und der Bildungslandschaft Bäke (den an die Gartenarbeitsschule angrenzende Landschaftsraum von der Bäkequelle am Fichtenberg bis zur Bäkemündung in den Teltowkanal) durch
 - a) finanzielle Zuwendungen (z.B. für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien, für Referentenhonorare, für Installationen und Pflanzungen, für die Verbesserung von Unterrichtsvoraussetzungen)
 - b) Unterstützung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
 - c) Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Geländes
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen gleichartiger Zielrichtung oder mit Körperschaften öffentlichen Rechts

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten, soweit dies die Mittel des Vereins erlauben. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. § 27 (3) Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Bei der Festsetzung der Vergütung ist jeweils § 55 (1) Nr. 3 AO zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. In den Versammlungen hat jede juristische Person eine Stimme.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor Jahresende erklärt wird.
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn trotz zweimaliger Mahnung das Mitglied der Zahlung des Jahresbeitrages nicht nachgekommen ist. Das gilt auch für den Fall, dass die Mahnung nicht zugestellt werden kann.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Vereinsmitglied vereinsöffentlich Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Über Höhe und Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März. Die Rückforderung von bereits gezahlten Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- (3) Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung keine Beitragsrückstände aufweisen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadressen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (7) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch online als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Dazu wird vom Vorstand ein virtueller, passwortgeschützter Raum angeboten. Die Teilnahme an der Videokonferenz ist nur mit Klarnamen möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Soweit sich die pädagogische Leitung der Gartenarbeitsschule für eine Vorstandstätigkeit bereit erklärt, muss sie im Vorstand vertreten sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin / der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obengenannten und bis zu vier Beisitzer:innen, die den Vorstand beraten und entsprechend Ziffer 1 von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenwartin / der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie / er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben und einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr.
- (2) Bei den Vorstandswahlen ist mindestens ein/e Kassenprüfer:in zu wählen, der den jährlichen Rechenschaftsbericht der Kassenwartin / des Kassenwartes prüft. Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Punkt der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie als Punkt der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

aufgestellt

Berlin, den 29. April 2022